

111.1.06

Richtlinien zur Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)¹ und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)² an der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW

vom 1. September 2017 (Stand 1. März 2025)

Gestützt auf § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die folgenden Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Gemäss § 3 Abs. 3 StuPO³ haben Inhaberinnen und Inhaber folgender Abschlüsse für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen:

- a. anerkannter Fachmittelschulabschluss
- b. Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule
- c. Berufsmaturität
- d. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger⁴ Berufserfahrung.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Rahmen der Ergänzungsprüfung den Nachweis der Studierfähigkeit und der vertieften Allgemeinbildung erbringen.

³ Überprüft werden Kompetenzen und Fähigkeiten gemäss den EDK-Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Nr. 4.2.1.2.2.).

⁴ Die PH FHNW koordiniert die Ergänzungsprüfung "Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik" und legt die Modalitäten der Prüfung fest. Die Ergänzungsprüfung kann bei der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene, Aarau, sowie bei der Kantonsschule Olten (kantonale Anbieterinnen), welche die Prüfungen im Auftrag der PH FHNW durchführen, oder direkt bei der PH FHNW absolviert werden.

¹ Bezeichnung gemäss Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019, Art. 2 Abs. 1: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5).

² Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

³ Gestützt auf Art. 5 des EDK-Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Nr. 4.2.2.3)

⁴ mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung

2. Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung

¹ Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung bieten die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene, Aarau, und die Kantonsschule Olten sogenannte Vorkurse an.

² Die Anmeldung zu diesen Vorkursen erfolgt direkt bei den jeweiligen Anbieterinnen.

³ Die Kursinteressentinnen, -interessenten müssen ihrer Anmeldung für Kurse der kantonalen Anbieterinnen eine Bestätigung beilegen, dass sie die unter Ziff. 4 Abs. 2 dieser Richtlinien aufgeführten Bedingungen für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erfüllen. Diese Bestätigung ist bei der Leiterin, dem Leiter Zentrale Studienadministration⁵ der PH FHNW zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Homepage der PH FHNW abrufbar.

⁴ Die Vorkursanbieterinnen legen die weiteren Bedingungen (Kosten etc.) für die Kursteilnahme fest.

3. Prüfungsleitung und Prüfungsorgane (vgl. auch Anhang)

¹ Die Hochschulleitung ernennt die Prüfungsleiterin, den Prüfungsleiter (in der Regel Leiterin, Leiter Zentrale Studienadministration), die Fachverantwortlichen sowie die Mitglieder des beratenden Prüfungsgremiums.

² Die Prüfungsleiterin, der Prüfungsleiter legt die Daten der Prüfungssession fest, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, genehmigt die Examinatorinnen und Examinatoren, die Expertinnen und Experten sowie die von den Fachverantwortlichen vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben und die Bewertungskriterien.

³ Der Prüfungsleiterin, dem Prüfungsleiter steht ein beratendes Gremium zur Seite, welches sich zusammensetzt aus einer Vertreterin, einem Vertreter der PH FHNW, je einer Vertreterin, einem Vertreter von kantonalen Anbieterinnen, welche die Prüfung im Auftrag der PH FHNW dezentral durchführen (sog. „Hausprüfungen“) sowie einer Schulleiterin, einem Schulleiter einer Fachmaturitätsschule des Bildungsraums Nordwestschweiz. Zusätzlich Einsitz nimmt die seitens PH FHNW für die Prüfungskoordination zuständige Person.

⁴ Für jedes Prüfungsfach gemäss Ziff. 6 Abs. 1 konstituiert sich eine Fachgruppe, in der jede Anbieterin einer „Hausprüfung“ mit je einer Fachlehrperson vertreten ist. Jede Fachgruppe steht unter Leitung der, dem von der Hochschulleitung ernannten Fachverantwortlichen. Diese definieren zu Handen der Prüfungsleiterin, des Prüfungsleiters die Standards für die Prüfungsaufgaben sowie die Bewertungskriterien.

⁵ Die administrativen Prüfungsbelange werden von der Zentralen Studienadministration der PH FHNW und bei „Hausprüfungen“ durch die jeweiligen Anbieterinnen erledigt.

4. Anmeldung und Zulassung zur Ergänzungsprüfung

¹ Die Anmeldung zur Prüfung an der PH FHNW ist entsprechend den auf der Website der PH FHNW publizierten Modalitäten einzureichen.

Die Anmeldung zur Prüfung bei den kantonalen Anbieterinnen richtet sich nach deren Fristen und Modalitäten.

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 21. August 2019: Die Zuständigkeit wechselt von der Studienberatung zur Zentralen Studienadministration.

² Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

- a. die Bedingungen gemäss § 3 Abs. 3 StuPO erfüllt,
- b. eine Facharbeit vorlegt, die äquivalent zu einer Fachmaturitätsarbeit⁶ und mindestens mit «genügend» bewertet ist⁷.
- c. keine definitiv nicht bestandene Fachmaturität Pädagogik oder Ergänzungsprüfung sowie kein Fachmittelschulausweis für das Berufsfeld Pädagogik erworben hat, mit dem an einer kantonalen Fachmittelschule eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik absolviert werden könnte,
- d. die Prüfungsgebühr gemäss Ziff. 5 fristgerecht bezahlt wurde.

³ Die Facharbeit gemäss Abs. 2 lit. b kann bei kantonalen Anbieterinnen im Rahmen des vorbereitenden Kurses verfasst und in einem Kolloquium verteidigt werden. Die Terminierung und Bewertung obliegt den Kursanbieterinnen. Wird die Ergänzungsprüfung im Selbststudium angestrebt, ist die Facharbeit der PH FHNW einzureichen. Die Terminierung und Bewertung der Facharbeit sowie die Durchführung des Kolloquiums obliegt der PH FHNW. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die Facharbeit in einem anderen Rahmen verfasst haben, können diese auf Gesuch hin anerkennen lassen. Das Gesuch kann bei der Stelle, bei der die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, eingereicht werden.

⁴ Der Durchschnitt der Noten der Facharbeit und des Kolloquiums muss „genügend“ (d.h. mindestens Note 4.0) sein, damit die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Note der Facharbeit zählt nicht für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts der Ergänzungsprüfung.

5. Kosten

¹ Die Höhe der Prüfungsgebühren für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten⁸ ist in der Gebührenordnung Ausbildung⁹ geregelt. Mit der Anmeldung wird die gesamte Gebühr fällig. Die Überweisung der Gebühr ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung. Sie wird bei einer Abmeldung, bei Rücktritt oder Nichterscheinen nicht zurückerstattet.

6. Prüfungsmodalitäten

¹ Prüfungen finden in folgenden Fächern bzw. Fachbereichen statt:

- a. Deutsch: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- b. Französisch oder Englisch: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich (einzeln) oder 30 Minuten mündlich (zu zweit)
- c. Mathematik: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich
- d. Naturwissenschaften:
 - i) Biologie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - ii) Chemie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - iii) Physik: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

⁶ gemäss den EDK Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Nr. 4.2.1.2.2.), z.B. Fachmaturitätsarbeit anderer Berufsfelder, Berufsmaturitätsarbeit, Diplomarbeit höherer Fachschule.

⁷ Ergänzung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 21. August 2019.

⁸ Auch für Teilnehmende der Kurse der kantonalen Anbieterinnen.

⁹ Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) der FHNW

- e. Geistes- und Sozialwissenschaften:
 - i) Geschichte: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
 - ii) Geografie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
- f. Musischer Fachbereich (Wahlpflichtfach Sport, Musik oder Bildnerisches Gestalten): je nach Fachbereich mind. 15 Minuten mündlich¹⁰

² Wer in Französisch oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachenzertifikat auf mindestens Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER)" erworben hat, kann von der Prüfung befreit werden. Die im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen werden in die Prüfungsnote umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK). Das Gesuch kann bei der Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, eingereicht werden.¹¹

³ Die Leiterin, der Leiter Zentrale Studienadministration bestimmt in der Funktion als Anerkennungsinstanz, in welchen Fächern die Noten definierter Vorbildungen übernommen werden können. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik können von Prüfungen in bestimmten Fächern befreit werden. Dies erfolgt gemäss den auf der Website der PH FHNW publizierten Modalitäten.

⁴ Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin, ein Beisitzer anwesend. Sie, er führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

7. Bestehensnormen

¹ Die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt.

² Die Gesamtnote im einzelnen Fach bzw. Fachbereich setzt sich zusammen aus den Noten der Teilprüfungen und wird durch das arithmetische Mittel errechnet, wobei von 0.25 oder 0.75 auf den nächsten halben oder ganzen Notenwert aufgerundet wird.

³ Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Durchschnitt aller sechs Prüfungsnoten muss mindestens 4.0 betragen.
- b. Höchstens zwei Noten ungenügend sind.
- c. Die Summe der Notenabweichung aller sechs Prüfungsnoten von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 1.0 Punkt.
- d. Erst- und Zweitsprache mindestens 4.0¹²

⁴ Sind einer Kandidatin, einem Kandidaten gemäss Ziff. 6. Abs. 2 und 3 Prüfungen erlassen worden, ist die Ergänzungsprüfung bestanden, wenn die erreichte Gesamtnote zusammen mit den anhand der vorgelegten Zeugnisse ermittelten Noten die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllen.

¹⁰ Ergänzung vom 30. August 2018

¹¹ Ergänzung vom 30. August 2018

¹² Ergänzung vom 30. August 2018

8. Validierung der Prüfungsergebnisse und Rechtsmittel

¹ Die Prüfungsergebnisse werden durch die Examinierenden und die zuständigen Expertinnen und Experten mit Unterzeichnung der Notenliste erwahrt.¹³

² Der Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich von der Prüfungsleiterin, dem Prüfungsleiter mitgeteilt.

³ Gegen Prüfungsentscheide kann gemäss den Bestimmungen von § 13 StuPO bei der Direktorin, dem Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden.

⁴ Ein positives Ergebnis gilt so lange als Zulassungsausweis wie sich die Ergänzungsprüfung nicht wesentlich ändert.

9. Prüfungswiederholung

¹ Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

² Fächer/Fachbereiche, in denen mindestens die Note 4 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

³ Die Facharbeit muss nicht neu verfasst werden.

10. Abmeldung, Rücktritt sowie Nichterscheinen

¹ Abmeldungen müssen schriftlich bei derjenigen Stelle erfolgen, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat.

² Kann die Prüfung aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht absolviert werden, ist die Prüfungsleiterin, der Prüfungsleiter resp. die genannte Stelle unverzüglich zu orientieren. Innerhalb von drei Arbeitstagen sind entsprechende ärztliche Zeugnisse oder Nachweise nachzureichen. Der Termin für die Nachholprüfung wird von der Prüfungsleiterin, dem Prüfungsleiter mitgeteilt.

³ Tritt eine Kandidatin, ein Kandidat während der Ergänzungsprüfungen zurück oder erscheint ohne Abmeldung nicht zur Ergänzungsprüfung, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

11. Information

Die PH FHNW gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die Ziele und Inhalte der einzelnen Fachprüfungen sowie die allfälligen erlaubten Hilfsmittel auf ihrer Internetseite bekannt.

12. Unredlichkeit

Wer das Ergebnis der Ergänzungsprüfung für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

¹³ Änderung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 21. August 2019

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

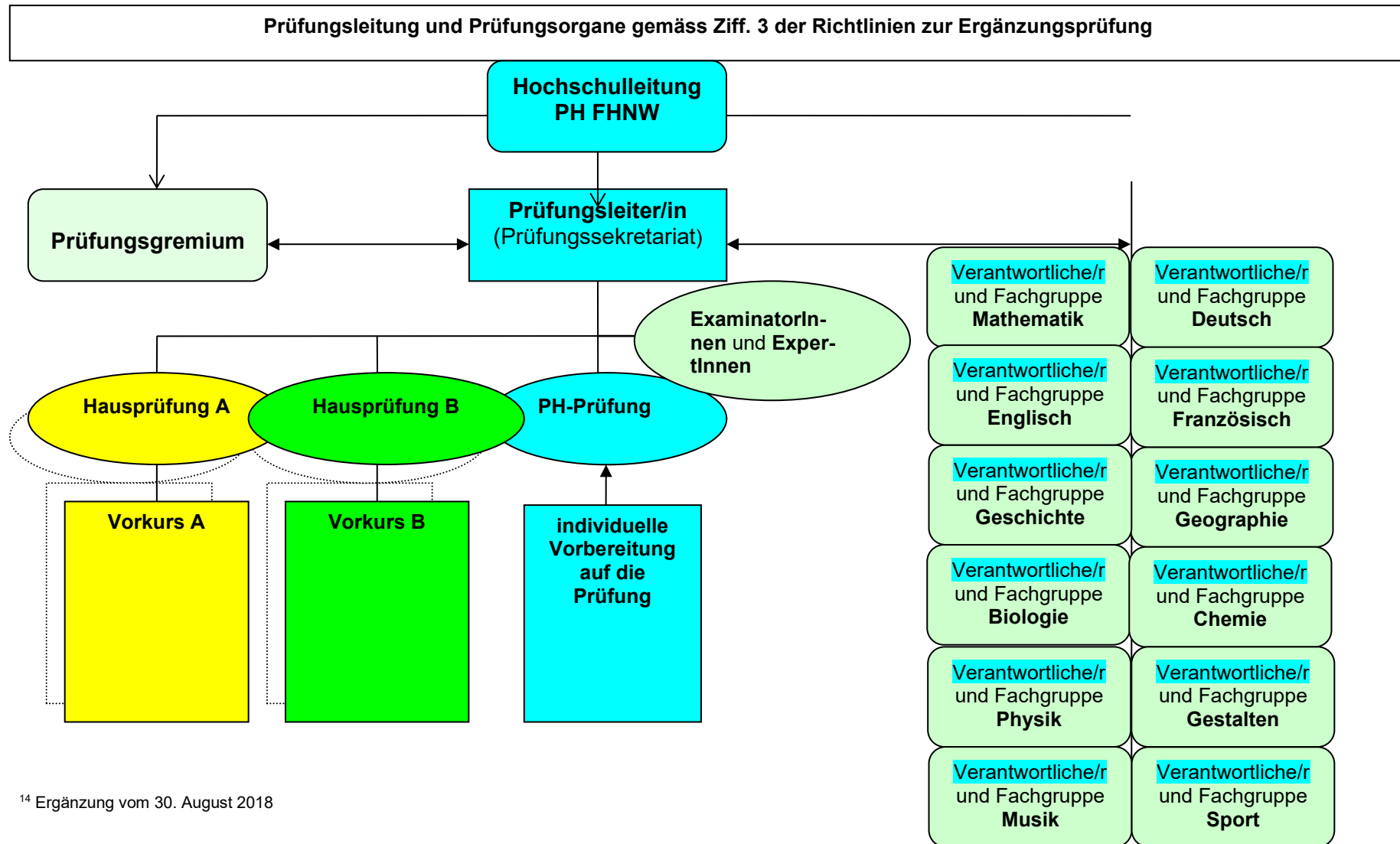
Brugg-Windisch, 1. März 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Anhang: Grafik zu Ziff. 3¹⁴



¹⁴ Ergänzung vom 30. August 2018